

Welche Rechtsvorschriften gelten für Social Media-Angebote?

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, auch hier gibt es Regeln. Wenn Sie auf YouTube, Instagram, Twitter und Co. unterwegs sind, gilt es einige Dinge zu beachten. Die Medienanstalt RLP ist für die medienrechtliche Aufsicht über rheinland-pfälzische Social Media-Angebote zuständig. Dabei liegt der Fokus unserer Arbeit auf den vier Bereichen Lizenzpflicht, Jugendschutz, Werbung und Impressum. In diesem Merkblatt informieren wir Sie über die grundlegenden Regeln, die in diesen vier Bereichen zu beachten sind.

1. Wann benötigen Sie eine Lizenz?

Rundfunkangebote bedürfen einer gesonderten Zulassung, unabhängig davon, ob eine Verbreitung via Rundfunk oder Internet vorliegt. Hiervon können auch Sie als Social Media-Anbieter*in betroffen sein, wenn Sie Live-Streams verbreiten. Sog. audiovisuelle Bewegtbildangebote werden als Rundfunk eingestuft, wenn sie

- ▶ nicht nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder
- ▶ im Durchschnitt von sechs Monaten mehr als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

Nähere Erläuterungen finden Sie in der Checkliste zur Einordnung von Streaming-Angeboten im Internet.

2. Was gibt es im Jugendschutz zu beachten?

Wenn Sie Medieninhalte verbreiten, müssen Sie die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Diese sollen vor schädlichen Inhalten geschützt werden. Das umfasst nicht nur gewalthaltige oder pornografische Inhalte, sondern auch sog. entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Die Regelungen hierzu sind komplex, sodass sich die Beratung durch einen professionellen Jugendschutzbeauftragten empfiehlt. Weitere Informationen gibt es in den [Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien](#).

3. Welche Werberegelungen gelten?

Grundsätzlich gilt, dass Werbung immer klar und eindeutig erkennbar sein muss. Hierfür hat der Gesetzgeber in den §§ 8 bis 10 Medienstaatsvertrag (MStV) entsprechende Trennungs- und Kennzeichnungspflichten verankert, die auch für Social Media-Angebote gelten. Konkrete Anhaltspunkte für die Umsetzung der Trennungs- und Kennzeichnungspflichten liefert Ihnen der [Leitfaden der Medienanstalten - Werbekennzeichnung bei Online-Medien](#).

4. Welche Informationen gehören ins Impressum?

Für Ihre Social Media-Angebote gilt – wie für Webseiten, Onlineshops oder Blogs – die Impressumspflicht. Geregelt ist diese in § 18 Medienstaatsvertrag (MStV) sowie in § 5 Telemediengesetz (TMG). Das Impressum muss immer leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Der Umfang der erforderlichen Angaben hängt von der Art Ihres Angebots ab.

Bei geschäftsmäßigen Telemedien (§ 5 TMG) sind folgende Angaben notwendig:

- ▶ Vor- und Nachname (keine Pseudonyme)
- ▶ bei juristischen Personen: die Angabe der Rechtsform und die Angabe des Vertretungsberechtigten, z. B. Geschäftsführers bzw. Vorstands
- ▶ aktuelle Anschrift (keine Postfachadresse)
- ▶ E-Mail-Adresse und ein weiterer unmittelbarer Kommunikationsweg wie z.B. die Telefonnummer
- ▶ ggf. weitere Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 TMG
 - ▶ zuständige Aufsichtsbehörde
 - ▶ Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister mit der entsprechenden Registernummer
 - ▶ Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer
 - ▶ ggf. Angaben über Abwicklung oder Liquidation

Bei journalistisch redaktionell gestalteten Angeboten ist zusätzlich ein Verantwortlicher für die Beiträge mit Name und Anschrift zu benennen (§ 18 Abs. 2 MStV). Für alle anderen Angebote gilt meist die sog. einfache Impressumspflicht, bei der Name und Anschrift (bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten) angegeben werden müssen (§18 Abs. 1 MStV).

5. Hier finden Sie die gesetzlichen Grundlagen!

[Medienstaatsvertrag \(MStV\)](#)



[Telemediengesetz \(TMG\)](#)



[Jugendmedienschutzstaatsvertrag \(JMStV\)](#)



[Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz \(LMG RLP\)](#)



Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Team Medienregulierung
Telefon +49 621-52 02 211
mail@medienanstalt-rlp.de

Turmstraße 10, D-67059 Ludwigshafen
Postfach 21 72 63, 67072 Ludwigshafen
Fax +49 621- 52 02 152

medienanstalt-rlp.de

Impressum: Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Direktor: Dr. Marc Jan Eumann • Turmstraße 10, D-67059 Ludwigshafen
medienanstalt-rlp.de • mail@medienanstalt-rlp.de • Telefon: +49 621 5202-0 • Fax: +49 621 5202-152